

Thesenpapier des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e.V. zur Novellierung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

Leitgedanken

Stabile, strukturreiche Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten erfüllen traditionell eine Vielzahl von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Aktuelle Forderungen nach stärkerer Beachtung der Biodiversität, zunehmende Auswirkungen des Klimawandels und die steigende Nachfrage nach dem Rohstoff Holz bilden neue Herausforderungen und erfordern eine angepasste Fortsetzung des Jahrhundertprojekts Waldumbau.

Angesichts sich ändernder Ziele der Waldbewirtschaftung und einer merklichen Standortsdynamik infolge des Klimawandels ergibt sich vor allem die Notwendigkeit der Erweiterung des Baumartenspektrums und vielfach auch des Baumartenwechsels. Eine multifunktionale Waldbewirtschaftung als Voraussetzung einer nachhaltigen Waldentwicklung erfordert unter diesen Rahmenbedingungen eine flexible Jagdausübung, die den besonderen Erfordernissen des Waldumbaus gerecht wird und die Eigentumsrechte der Waldbesitzer respektiert.

Eine Modernisierung der Jagd-Gesetzgebung ist notwendig, die sowohl ein tierschutzgerechtes Wildmanagement als auch eine effektive Bejagung erlaubt, um die Belange von Natur und Gesellschaft sowie Grundeigentümern und Jägern zu fördern. Zudem sollte die Gesetzgebung zu einem Bürokratieabbau führen, ohne gemeinwohrelevante Aufgaben an einzelne Interessenverbände abzugeben.

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Das heißt, das Jagdrecht folgt unabdingbar dem Eigentum. Die daraus resultierende Vorrangstellung der Eigentümer, auch wenn es um die Bejagung ihrer Fläche geht, muss ihren Niederschlag in dem Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen finden.

Der Wald mit seinen vielfältigen positiven ökologischen Wirkungen, als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, als Rohstofflieferant, Wasserspeicher und Erholungsort sollte angesichts der Gefährdung im Rahmen des Klimawandels vom Gesetzgeber einen besonderen Schutz erfahren, der auch die Novellierung des Landesjagdgesetzes prägt.

1. These:

Die Aufhebung der Schalenwildgebiete führt zur Besiedlung weniger geeigneter Lebensräume und damit zu höheren Wildschäden.

Erläuterung:

Wenn sich Rot-, Dam- und Muffelwild wieder im gesamten Land ausbreiten können, werden hohe Verbiss- und Schälschäden vor allem in den Waldumbauschwerpunkten der unteren und mittleren Gebirgslagen auftreten, so wie sie jetzt schon in den Schalenwildgebieten vielfach vorkommen. Darüber hinaus besteht für inselartige Waldflächen in landwirtschaftlich dominierten Landschaftsbereichen ein deutlich höheres Gefährdungspotential. Die waldbaulichen Ziele sowie Allgemeinwohlleistungen in diesen waldarmen Gebieten wären besonders gefährdet.

Zudem wird z. B. Rotwild verstärkt in wald- und deckungsarme, durch Siedlungen, Straßen und die zunehmenden Freizeitaktivitäten der Bevölkerung stark frequentierte Gebiete einwandern, die nach Aussage der Wildökologie nicht dem Ruhe- und Deckungsbedürfnis dieser Wildart entsprechen. Die dort zu erwartende permanente Beunruhigung führt zu höheren Gefährdungen im Straßenverkehr und zunehmenden Schäden in der Land- und Waldwirtschaft.

Grundsätzlich ist der Großteil der Jäger in Sachsen mit der Reduktion der Schwarzwildbestände so gefordert, dass diese kaum in der Lage sein werden auch noch eine Rot-, Dam- und Muffelwildausbreitung unter den Bedingungen behördlicher Restriktionen, wie z.B. der Abschussplanung und der Berücksichtigung der Hegerichtlinien, gezielt steuern und regulieren zu können

Empfehlungen:

- Beibehaltung der nach sorgfältiger Analyse ausgewiesenen Schalenwildgebiete und damit der größeren jagdlichen Flexibilität,
- Schaffung nachhaltiger, waldangepasster Wildbestände in den Schalenwildgebieten!

Zukünftig sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (Hegerichtlinie, Abschussplanung) waldangepasste Wildbestände in den Schalenwildgebieten erreicht werden. Das ist derzeit in Sachsen weder im Staatswald noch im Privatwald auf großer Fläche der Fall, obwohl das Waldgesetz mit seinen eindeutigen Forderungen bereits 20 Jahre Bestand hat.

2.These:

Die Übertragung behördlicher Aufgaben an die Hegegemeinschaften gefährdet die Interessen von Grundeigentümern und Landnutzern aus Land- und Forstwirtschaft.

Erläuterung:

Die Hegegemeinschaften sind von Natur aus jagdorientiert. In der bisherigen Form sind sie daher für einen Interessenausgleich Eigentümerinteressen/Interessen der Jagdausübungsberechtigten ungeeignet. Seitens der Jägerschaft wird angestrebt, den Hegegemeinschaften wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Abschusspläne innerhalb der Schalenwildgebiete zu übertragen. Diese hoheitliche Aufgabe wird im Moment von den unteren Jagdbehörden bzw. vom Staatsbetrieb Sachsenforst ausgeübt. Damit sollte ein übergeordneter, auf die gesellschaftlichen Forderungen und die besondere Bedeutung des Waldes abgestimmter Einfluss auf die Jagd gesichert sein.

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer aufzustellen. Deren Anliegen sind zwingend stärker zu gewichten, da sie die langfristigen Folgen und Kosten hoher Wildbestände tragen. Vor Bestätigung der Festsetzung der Abschusspläne ist den unteren Forstbehörden Gelegenheit zu geben, sich über den Waldzustand, insbesondere über den Waldschaden durch Wild der letzten beiden Jahre, zu äußern. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaften bedürfen sowohl der Mehrheit der Jagdgenossen als auch der Grundfläche.

Empfehlungen:

Keine Übertragung behördlicher Aufgaben an Interessenverbände nur einer Gruppe, wie sie die Hegegemeinschaften darstellen. Die Mitgliedschaft an den Hegegemeinschaften muss freiwillig sein. Gruppenabschusspläne sind erstrebenswert, sollten jedoch nicht zwingend an eine Hegegemeinschaft gebunden sein.

3. These:

Die Aufgabe der Verbiss- und Schälgutachten führt zum Verlust der einzig objektiven Grundlage für die Abschussplanfestlegung.

Erläuterung:

Die Verbiss- und Schälsschäden werden nach einem objektiven Raster über die Fläche erhoben und belegen inwieweit der gesetzlich geforderte Zustand, wonach sich die Hauptbaumarten natürlich verjüngen können und keine wesentlichen Verbiss- und Schälsschäden auftreten sollen, in der Praxis erfüllt wird. Das Verbiss- und Schälgutachten ist ein wichtiger Bestandteil des Forstlichen Gutachtens, auf dessen Basis die Abschusspläne festgesetzt werden. Durch diese unabhängigen Gutachten haben alle Interessengruppen eine Chance, das Erreichen des Ziels waldangepasster Wildbestände auf Basis eines kontinuierlichen Monitoringsystems zu prüfen. Merke: nur was gemessen wird, ist auch zu managen!

Empfehlungen:

- Das bestehende Gutachten sollte hinsichtlich der bekannten Mängel kritisch überprüft und das Verfahren gezielt verbessert werden.
- Die Gutachten müssen zu revierweisen Gutachten weiterentwickelt werden, bei denen Waldbesitzer und Jäger beteiligt werden und die Aussagen zu den jeweiligen Jagdbezirken zulassen.

4. These:

Die Einschränkung der winterlichen Jagdzeit auf Rot- und Rehwild gefährdet deren effektive Bejagung und führt voraussichtlich zu höheren Wildbeständen mit höheren Wildschäden als weiterer Folge.

Erläuterung:

Derzeit wird in Sachsen Rot- und Rehwild 10 Monate lang bejagt. Trotz dieser langen Jagdzeit ist es mit wenigen Ausnahmen nicht gelungen, die Wildbestände auf ein ökologisch sinnvolles und walddverträgliches Maß zu beschränken. Mit Hinweis auf den Tierschutz wird nun angestrebt, die Jagdzeiten vor allem in den Wintermonaten Januar und Februar einzuschränken. Dies sind jedoch die Monate, in denen gerade im strukturreichen Wald durch effektive Jagdmethoden das meiste Schalenwild gestreckt wird. Werden die Jagdmonate im Winter gestrichen, ist die notwendige Regulierung des Wildes nicht zu erreichen. Gerade während der Wintermonate zeigen alle Wildarten im Gebirge ein artspezifisches Wanderungsverhalten, wenn sie nicht durch Fütterungen in den oberen Berglagen gehalten werden. Außerdem ist das tierschutzrelevante Argument für die Jagdruhe im Winter dadurch entwertet, dass es nur für Rotwild gelten soll. Wenn in dieser Zeit weiter auf die anderen Schalenwildarten gejagt wird, die ja den gleichen Lebensraum nutzen, gibt es keine tatsächliche Jagdruhe.

Erfahrungen aus Rotwildmanagementprojekten, in denen - vergleichbar den heutigen Forderungen - eine Jagdruhe auf Rotwild bis August und ab dem Jahreswechsel bereits umgesetzt war, zeigen, dass diese Maßnahmen keinen durchschlagenden Erfolg erbringen. Die Schäden am Wald haben einen eindeutigen Bezug zur Wildbestandshöhe und nicht zur Dauer der Jagdruhe.

Sinnvoll ist eine tierschutzrelevante Wildruhe vor allem in der Zeit der Aufzucht der Jungen und effektiv auch nur dann, wenn die Jagd tatsächlich auf alle Wildarten ruht (Hatzfeldt-Projekt).

Empfehlungen:

- Tierschutzaspekte und Artenschutzziele sollten gleichermaßen gelten. Seltene Baum- und Staucharten wie Eibe und Weißtanne sind in Sachsen vom Aussterben bedroht. Ihre Wiedereinbringung wird durch übermäßige Wildschäden stark gefährdet.
- ***Auf Anregung der Partnerverbände zum Positionspapier:** Es sollte eine Jagdzeit auf alles nicht tragende und nicht führende Schalenwild im Frühjahr vom 1.4. – 15.6. geben.
- ***Auf Anregung der Partnerverbände zum Positionspapier:** Es kann aus Gründen des Tierschutzes (Setzzeit, Aufzucht) eine Jagdruhe auf alles Schalenwild vom 16.6. – 31.8. eingeführt werden.
- Es ist eine Jagdzeit auf alles Schalenwild vom 1.9. – 31.1. festzusetzen.

Diese Regelungen beschränken die Jagdzeiten auf insgesamt 9 ½ Monate. Es ergibt sich eine tatsächliche Jagdruhe während der Aufzucht der Jungen und im Hochwinter und die Möglichkeit, in Intervallen alles vorkommende Schalenwild mit effektiven Jagdmethoden zu bejagen.

5. These:

Die Synchronisierung der Jagdzeit auf männliches und weibliches Rehwild von 1. 9. – 31. 1. führt zu einer Effektivitätssteigerung bei der Rehwildjagd.

Erläuterung:

Bislang endet die Jagdzeit auf Rehböcke am 16. Oktober. Die Jagdzeit der weiblichen Stücke geht bis Ende Januar bzw. der Kitze bis Ende Februar. Da die männlichen Rehe ab Mitte November die Gehörne abwerfen, ist die Geschlechteransprache im Winter bei Rehwild schwierig. Auch notwendige und professionell organisierte Bewegungsjagden vor allem in strukturierten, gemischten Wäldern, deren Anteil zukünftig noch zunehmen wird, sind weniger effektiv als sie sein könnten, da das Rehwild aus vor genanntem Grund kaum beschossen wird.

Dies führt dazu, dass der Rehwildbestand kaum reguliert wird und hat in der Folge gravierenden Einfluss auf die Waldentwicklung: Besonders das Reh verbeißt alle Arten der Verjüngung und verhindert auf diese Weise sowohl die Naturverjüngung der bereits vorhandenen Baumarten als auch den Baumartenwechsel im Zuge des ökologischen Waldumbaus.

Empfehlung:

- **Einheitliches Ende der Jagdzeit des Rehwildes zum 31. Januar.**

6. These:

Der Verzicht auf die Abschussplanung für Rehwild ist ein wesentlicher Bestandteil zur Entbürokratisierung.

Erläuterung:

Namhafte Wildbiologen bestätigen, dass man Rehwild nicht zählen kann (Hespeler, Stubbe). Es ist sehr heimlich, kann zur Neubesiedlung von Gebieten sehr weite Entfernungen zurücklegen und ist sehr schnell in der Lage, durch Mehrlingsgeburten auf geänderte Umweltbedingungen zu reagieren. Wenn nun der Bestand an Rehen in einem Jagdbezirk mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln ist, es außerhalb der Verwaltungsjagd keinen körperlichen Nachweis gibt und das Wild über die Grenzen der Jagdbezirke wandert, kann auf eine Abschussplanung im Interesse des Bürokratieabbaus verzichtet werden.

Aus Versuchen in einigen Landkreisen in Bayern ist bekannt, dass das Rehwild auch ohne Abschussplanung in seinem Bestand nicht bedroht ist.

Empfehlung:

- **Verzicht auf den Abschussplan für Rehwild.**

7. These:

Die Durchführung von Trophäenschauen (Hegeschauen) ist freiwillige Verbandsaufgabe.

Erläuterung:

Die Ausbildung des Gehörns oder Geweihs erlaubt nur begrenzt Rückschlüsse auf den genetischen Zustand einer Population. Außerdem vermittelt die Ausprägung der Trophäen nur wenige Hinweise auf die Konstitution des Wildes.

Die Konstitution des Wildes wird wesentlich durch das Äsungsangebot und durch die Populationsdichte bestimmt. Je Struktur- und artenreicher der Lebensraum ist, desto besser sind die Äsungs- und Deckungsbedingungen. Je geringer die Populationsdichte, umso kräftiger ist das Wild, da die Tiere durch geringeren innerartlichen Stress mehr Zeit zur Nahrungsaufnahme haben.

Empfehlung:

- **Trophäenschauen sollten zu freiwilligen Veranstaltungen werden.**

8. These:

Wildtierfütterung unterdrückt die natürliche Auslese, verhindert natürliche Wanderbewegungen, konzentriert Schalenwildbestände und führt zu verstärkten Wildschäden.

Erläuterung:

Über Jahrmillionen sind Wildtiere mit extremen Witterungsbedingungen wie hohen Schneelagen und kalten Temperaturen im Winter ausgekommen, sie bedurften keiner Hilfe durch den Menschen. Die Tiere haben Überlebensstrategien entwickelt. Sie sind auch nicht zwingend auf Ruhe angewiesen, weil sie über diesen langen Zeitraum, zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Übergriffen durch Beutegreifer rechnen mussten; das hat ihre Sinne geschärft.

Eine Fütterung unterdrückt die natürlichen Wanderbewegungen des Wildes innerhalb und ggf. auch zwischen den Schalenwildgebieten. Die Fütterung führt weiter zu Wildkonzentrationen und somit zu erhöhten Schäden an Feld- und Forstkulturen, sie verhindert natürliche Auslese und macht Wildtiere letztlich zu Haustieren.

Es gibt kein tierschutzrelevantes Argument, Schalenwild unter normalen winterlichen Witterungsbedingungen zu füttern, um natürliche Selektionsprozesse zu unterbinden und damit die Vitalität der Wildpopulationen langfristig zu schwächen. Es wäre weiter nicht nachvollziehbar, warum nur Geweihtragende Tierarten wie Reh-, Dam-, Muffel- und Rotwild gefüttert werden sollen und andere nicht.

Empfehlungen:

- **Fütterung darf nur in Notzeiten als Ausnahme in eng begrenzten Zeiträumen erfolgen; normale Winter zählen nicht dazu.**
- **Fütterung darf die natürliche Wanderung des Schalenwildes in den ausgewiesenen Schalenwildgebieten nicht unterbinden.**
- **„Notzeit“ sollte vom jeweiligen Jagdgebietsverantwortlichen nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden, dabei ist nicht nur die Verfügbarkeit der Bodenvegetation, sondern auch das Angebot der Strauchschicht im Winter zu berücksichtigen.**

9. These:

Jagdmethoden entwickeln sich nach veränderten Waldstrukturen, Tierschutzaspekten, technischen Möglichkeiten, Freizeitverhalten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Erläuterung:

Veränderte Waldstrukturen mit stetig steigenden Deckungsmöglichkeiten sowie verstärktem Besucherverkehr durch Erholungssuchende fordern eine ständige Anpassung traditioneller Jagdmethoden an neue Rahmenbedingungen.

In vom Menschen stark frequentierten Gebieten wird das Wild seine Aktivität auf die Zeit legen, in denen es weniger gestört wird. Das ist die Nacht. In manchen Gebieten und z. B. auf Schwarzwild ist die Nachtjagd seit langem etabliert. Da das Wild oft auf ein und derselben Fläche lebt, wird das Argument der Jagdruhe in der Nacht nichtig, weil Rot- und Rehwild nicht realisieren, dass der nächtliche Schuss nur der Sau gilt. So ergibt sich generell eine Beunruhigung, mit der das Wild zu leben gelernt hat: Der Wolf jagt auch nicht nur am Tag!

Bereits in der Vergangenheit haben sich trotz Skepsis regelmäßig Neuerungen auf dem Gebiet der Waffentechnik und Jagdoptik durchgesetzt (bis zur Einführung der Leuchtpunkttechnik), die dazu geführt haben, dass Wild auch bei schwierigen Bedingungen tierschutzgerecht erlegt werden kann. Diese Entwicklung vom Bogen zur präzisen Jagdwaffe ist nie abgeschlossen.

Empfehlungen:

- **Generelle Zulassung der Nachtjagd**

10. These:

Bisherige jagdgesetzliche Regelungen benachteiligen kleine Waldbesitzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zur Wildschadensverhütung.

Erläuterung:

Waldbesitzer mit geringen Flächengrößen haben als einzelne Mitglieder unter einer Vielzahl von Jagdgenossen nur ein unzureichendes Mitspracherecht bei der Wildbestandsreduzierung und Schadensregulierung. Sie tragen deshalb die Kosten für Wildverbiss und Schälschäden meist selbst, während Jagdpächter oft nur geringe Pachten zahlen und sich am Wildschaden nicht beteiligen. Der notwendige Nachwuchs an Waldbäumen ist unter diesen Bedingungen in der Regel nur innerhalb kostenintensiver Zäune möglich. Auch diese muss der Waldbesitzer oder ggf. bei geförderten Waldumbaumaßnahmen die Allgemeinheit bezahlen. Eine große Anzahl von gegatterten Waldflächen ist auch aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv, da hierdurch der Verbißschaden auf nicht gezäunte Flächen konzentriert und ggf. geschützte Arten und Biotope zusätzlich beeinträchtigt werden.

Empfehlungen:

Waldbesitzer müssen mit einfacher Mehrheit in Jagdgenossenschaftsversammlungen Sonderkündigungsrechte für Jagdpachtverträge erhalten.

Die Wildschadensregulierung sollte über standardisierte Mustervorlagen einfach und ohne komplizierte juristische Verfahren realisierbar sein.

Schlussbemerkung

Notwendig ist es aus unserer Sicht, in der Präambel des Gesetzes ein gesellschaftliches Leitbild zur Jagd zu formulieren, auf das alle Regelungen des Gesetzes abgestimmt sein sollten.

Mit der Neuregelung des Jagdgesetzes hat Sachsen die Möglichkeit, ein modernes, auf die Erfordernisse des Waldumbaus und der Erhaltung von gesunden Wildbeständen gerichtetes Instrumentarium zu verabschieden.